

Die Lösungsskizze soll Ihnen als Orientierung dienen. Als Klausurantworten sind die Antworten bereits deswegen unzureichend, weil wir in der Klausur eine (begründete) Subsumtion erwarten.

Ihre Lösung hat – bei sonstigem Punkteverlust – die Rechtsnormen, auf die Sie sich stützen, **aufs Genaueste** (§, Abs, Z, lit, TS) zu bezeichnen.

Gehen Sie davon aus, dass alle Abgabepflichtigen ihren (Wohn)Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben, *es sei denn der Sachverhalt legt Ihnen anderes nahe.*

1. **(20,5 P)** (Die natürliche Person) P ist zu 60% an der G GmbH beteiligt. Außerdem ist sie Eigentümerin eines Bürogebäudes, das sie im Jahr 2010 von ihrem Vater V geerbt hat (Verkehrswert im Zeitpunkt des Erbanfalls: 1.000.000 €). V hatte das Bürogebäude am 31.3.2002 um 600.000 € erworben.

Am 1.6.2020 verkauft P der G GmbH das Bürogebäude um 2.000.000 € (Verkehrswert im Zeitpunkt des Verkaufs: 1.400.000 €). Beurteilen Sie den Sachverhalt aus einkommen- und körperschaftsteuerrechtlicher Sicht!

verdeckte Gewinnausschüttung; G GmbH: Aktivierung des Grundstücks zum Wert von 1.400.000 €, 600.000 € sind dem Gewinn der Gesellschaft hinzuzurechnen; P: 1. Einkünfte aus Kapitalvermögen iHv 600.000 € (§ 27 Abs 2 Z 1 lit a EStG), § 27a Abs 1 Z 2 EStG, § 93 Abs 2 Z 1 EStG, § 95 Abs 2 Z 1 lit a EStG, § 97 Abs 1 EStG; 2. Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen iHv 800.000 € (§ 30 Abs 1 iVm § 30 Abs 3 EStG), § 30a Abs 1 EStG

2. **(7,5 P)** Die M AG weist im Jahr 2019 einen unternehmensrechtlichen Gewinn iHv 10.000.000 € aus. Darin wurden (unternehmensrechtlich [§§ 189 ff UGB]) unter anderem folgende Sachverhalte berücksichtigt:
- eine auf Erfahrungswerten der Vergangenheit beruhende Rückstellung iHv 500.000 € für Gewährleistungsverpflichtungen (der M AG) und
 - Aufsichtsratsvergütungen iHv 250.000 €.

Wie hoch ist der Körperschaftsteuerrechtliche Gewinn der M AG im Jahr 2019?
Wie gelangen Sie steuerlich zu diesem?

Rückstellung iHv 500.000 €: § 7 Abs 2 KStG iVm § 9 Abs 3 EStG; Aufsichtsratsvergütungen iHv 250.000 €: § 12 Abs 1 Z 7 KStG; MWR +625.000 €; körperschaftsteuerrechtlicher Gewinn der M AG iHv 10.625.000 €

3. (15 P) Die österreichische A AG bildet mit

- der österreichischen X AG (90%ige Beteiligung der A AG an der X AG) und
- der deutschen Y AG (80%ige Beteiligung der A AG an der Y AG)

seit 2019 eine Unternehmensgruppe iSd § 9 KStG. Die Geschäftsergebnisse der drei Kapitalgesellschaften wie folgt:

	2018	2019
A AG	-30	+40
ö X AG	-20	+20
d Y AG	-50	-10

Wie hoch ist der Körperschaftsteuerpflichtige Gewinn der A AG im Jahr 2019?

körperschaftsteuerpflichtiger Gewinn der A AG iHv 8, verbleibender Verlust aus 2018 (-6) kann vorgetragen werden (vgl im Detail Bsp 46 [Einheit 8])

4. (3 P) Die D GmbH mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland unterhält in Österreich eine Betriebsstätte, die zwar die Betriebsstättendefinition des Art 5 DBA Österreich-Deutschland, aber nicht die Betriebsstättendefinition des § 29 BAO erfüllt. Wer – Österreich und/oder Deutschland – besteuert den Gewinn der Betriebsstätte?

§ 1 Abs 3 Z 1 iVm § 21 Abs 1 Z 1 KStG iVm § 98 Abs 1 Z 3 1. TS EStG